

Der Staatsminister

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Postfach 10 03 29 | 01073 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Durchwahl
Telefon: 0351 564-80001
Telefax: 0351 564-80080

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
46-4145/1/5-2022/35354

Dresden,
28. Juli 2022

Kleine Anfrage der Abgeordneten Antonia Mertsching (DIE LINKE)
Drs.-Nr.: 7/10195
Thema: Sonderbetriebsplan für den Holzberg und illegale Verfüllungen

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„Aus Unterlagen des sächsischen OBA geht hervor, dass es im Zeitraum 2003-2007 im Holzberg illegale Verfüllungen u.a. mit reinem Bauschutt gab, für die keine Genehmigung existiert. Bei den erfolgten Bodenproben wurden die Schwellwerte für gesundheitsschädliche Stoffe wie z.B. Arsen, Quecksilber und Sulfat aber auch die Grenzwerte für polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK), die krebserregend sind, deutlich überschritten.

Außerdem wurde während des Zeitraums 2003-2007 schadstoffbelastetes Wasser aus dem Holzberg in die naheliegende Lossa abgepumpt, die sich in Trinkwasserschutzzone 3 befindet.“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: Warum wurde der Sonderbetriebsplan von 1997 (SBP 1997) für den Holzberg, der zum Zeitpunkt der Übertragung durch das OBA im Jahr 2018 immerhin 20 Jahre alt war und zudem an ein bergbaufremdes Unternehmen übertragen werden sollte, bei der Übertragung durch das OBA nicht geprüft, sondern zeitnah ohne Prüfung an den neuen Eigentümer des Holzbergs übertragen?

Im Zuge der "Übertragung" (Zulassung von bestandskräftigen Betriebsplänen auf neue Bergbauunternehmer) werden nur die unternehmerbezogenen Zulassungskriterien gemäß § 55 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Bundesberggesetzes (BBergG) neu geprüft. Der sachliche Umfang der erlaubten Tätigkeiten bleibt unverändert und wird daher nicht erneut geprüft.



Hausanschrift
Sächsisches Staatsministerium
für Wirtschaft, Arbeit und Ver-
kehr
Wilhelm-Buck-Straße 2
01097 Dresden

Außenstelle
Ammonstraße 10
01069 Dresden

www.smwa.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien
3, 7, 8, 9 - Haltestelle Carolaplatz

* Information zum Zugang für ver-
schlüsselte elektronische Dokumente
unter [www.smwa.sachsen.de/kon-
takt.htm](http://www.smwa.sachsen.de/kontakt.htm)

 [poststelle@smwa-sachsen.
de-mail.de](mailto:poststelle@smwa-sachsen.de)

Frage 2: Der SBP 1997 für den Holzberg steht spätestens seit der Übertragung 2018 ohne gültigen Rahmen- oder Hauptbetriebsplan im Raum, was nach BBergG nicht zulässig ist. Aus welchen Gründen wurde der SBP 1997 bisher vom OBA nicht zurückgezogen bzw. warum wird der SBP 1997 aktuell nicht vom OBA für ungültig erklärt?

Die unbefristete Zulassung des Sonderbetriebsplans 1997 stellt einen begünstigenden Verwaltungsakt dar, der im Falle einer nachträglichen Rechtswidrigkeit unter Beachtung von Vertrauensschutzgesichtspunkten und ggf. unter Festsetzung einer Entschädigung widerrufen werden kann. Kann ein möglicher Widerrufsgrund auf andere Weise beseitigt werden, scheidet ein Widerruf aus.

Das BBergG sieht nicht vor, dass ein Sonderbetriebsplan seine Gestattungswirkung verliert, wenn der korrespondierende Hauptbetriebsplan unwirksam wird. Mit der Übertragung des Restlochs Holzberg auf den jetzigen Bergbauunternehmer entfiel zwar die Wirkung des Hauptbetriebsplans für das Restloch Holzberg, das bis dahin als Betriebsteil des Steinbruchs Frauenberg der Firma Basalt AG geführt wurde. Für die Wiederaufnahme des Vollzuges des Sonderbetriebsplanes „Verkippung“ ist deshalb die Aufstellung und Zulassung eines Abschlussbetriebsplans für den Steinbruch Holzberg erforderlich. Mit dieser Zulassung erfolgt eine abschließende Entscheidung zu Art und Umfang der Wiedernutzbarmachung der bergbaulich in Anspruch genommenen Oberfläche. Soweit durch den Abschlussbetriebsplan eine Verfüllung nicht vollständig ausgeschlossen wird, kann der Sonderbetriebsplan wieder umgesetzt werden.

Frage 3: Besaß die Gemeinde Thallwitz beim Eigentümerübergang des Holzberges und der umliegenden Flurstücke, der sogenannten "Holzbergregion", von der Basalt AG auf den neuen Eigentümer im Jahr 2017 ein Vorkaufsrecht, wann wurde der Gemeinderat über den Verkauf der Holzbergregion informiert und welcher Personenkreis der Gemeinde Thallwitz war in diese Vorgänge involviert?

Der Gemeinde Thallwitz stand kein Vorkaufsrecht beim Verkauf der Grundstücke am Holzberg zu, da die Voraussetzungen gemäß § 24 Absatz 1 des Baugesetzbuchs nicht vorlagen. Auch eine Vorkaufsrechtssatzung der Gemeinde nach § 25 des Baugesetzbuchs liegt nicht vor.

Da eine Befassung des Gemeinderates nur erfolgt, wenn ein Vorkaufsrecht besteht und die Gemeinde zu entscheiden hat, ob ein solches ausgeübt wird, war der Verkauf der Grundstücke am Holzberg nicht Gegenstand im Gemeinderat. Deshalb beschränkte sich der involvierte Personenkreis auf die mit dem Vorgang Beschäftigten in der Gemeindeverwaltung.

Frage 4: Woher stammten die im Holzberg im Zeitraum eingelagerten Massen und welche Unternehmen waren an dieser illegalen Verfüllung mit Abfällen der Bauindustrie beteiligt? (Bitte Lieferscheine, Ergebnisse der Analysen, Genehmigungen und Nutzungsverträge vollständig beifügen!)

Die Verfüllung war grundsätzlich genehmigt. Die Zulassung des Sonderbetriebsplans beinhaltet die Verbringung von Abraum aus bergrechtlich zugelassenen Tagebauen der Fa. Sächsische Quarzporphyrwerke (SQW) sowie von bergbaufremdem, nicht kontaminiertem Bodenaushub einschließlich einer Drainageschicht aus "gut durchlässigem Material". Entsprechend der damals üblichen Praxis ist davon auszugehen, dass diese Schicht auch durch Bauschutt hergestellt wurde. Die Abfallverwertung wurde überwacht durch das damalige Bergamt in Zusammenarbeit mit dem damaligen Regierungspräsidium Leipzig.

Dem Oberbergamt als auch der Landesdirektion Sachsen liegen hinsichtlich der Herkunft der abgelagerten Massen und der anliefernden Unternehmen weder die erbetenen Dokumente noch anderweitige Informationen vor; diese waren Teil des Geschäftsbetriebs des Bergbauunternehmers SQW.

Entsprechend der Nebenbestimmungen zum Sonderbetriebsplan ist durch den Unternehmer eine ständige Übersicht bezüglich der Herkunft, Art, Inhaltsstoffe und Ablagerungsort des angelieferten Bodenaushubs vorzuhalten und ein geeignetes Nachweis- und Kontrollsystem zu erarbeiten und anzuwenden. Diese Unterlagen dienen dazu, die Ordnungsgemäßheit und Schadlosigkeit der Abfallverwertung nachzuweisen und vollzugsbehördlich prüfen zu können.

Die stichprobenartige Prüfung von Lieferscheinen, Probennahmen und Analysen erfolgte durch den damaligen Umweltfachbereich des Regierungspräsidiums Leipzig, ggf. zusammen mit dem Oberbergamt, in der Regel vor Ort im Betrieb und in dessen Geschäftsräumen (letztmalig am 23. September 2005). Lieferscheine und Analysenergebnisse sind somit beim Unternehmer verblieben.

Frage 5: Welche Behörden haben wann welche Vorkehrungen getroffen, um die Gesundheit der Bevölkerung vor den bekannten Gefahren ausgehend von der illegalen Entsorgung gesundheitsgefährdender Stoffe über die Lossa im Holzberg zu schützen?

Aus der Stellungnahme des Umweltfachbereiches des Regierungspräsidiums Leipzig zu den jährlichen Wasseranalysen der Jahre 2004 und 2005 geht hervor, dass bei einigen Parametern die Grundwasser-Geringfügigkeitsschwellen teilweise überstiegen waren. Genannt werden Sulfat, Arsen, Quecksilber und Zink. Dies wurde als Hinweis gesehen, dass bisher eingebrachte Materialien hinsichtlich einer Grundwasserbeeinflussung nicht als unbedenklich gesehen wurden. Eine Verbindung des Wassers im Restloch mit dem Grundwasser der Umgebung besteht laut hydrologischem Gutachten von 1985 nicht.

Im Zusammenhang mit der geplanten Übertragung des Standorts Holzberg an den neuen (und gegenwärtigen) Betreiber KAFRIL wurde durch den damaligen Bergbauunternehmer BAG am 6. September 2017 eine Untersuchung der Grundwasserbeschaffenheit im Restloch durch eine Untersuchungsstelle nach § 18 des Bundes-Bodenschutzgesetzes veranlasst. Nach den dem Oberbergamt vorgelegten Analyseergebnissen ist ein im Verhältnis zu 2005 schwächerer, aber immer noch feststellbarer anthropogener Einfluss zu erkennen. Im Verhältnis zu den Analysen aus den Jahren 2003 bis 2005 ist der leicht basische pH-Wert auf einem ähnlichen Niveau, bei allen anderen Basisparametern ist ein deutlicher Rückgang zu verzeichnen.

Weitere Vorkehrungen zum Schutz der Bevölkerungen waren nicht veranlasst.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Sebastian Gemkow